



Gerichte des Kantons Basel-Landschaft
Gerichtsverwalter Martin Leber
Postfach 635
4410 Liestal

Liestal, 10. Februar 2017

Vernehmlassung: Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts

Sehr geehrter Herr Leber

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts bedanken wir uns. Die SP nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Die SP nimmt zur Kenntnis, dass die Gerichte mit der vorliegenden Revisionsvorlage einmal mehr ihre Bereitschaft signalisieren, ihren Teil zu einem ausgeglichenen Staatshaushalt beizutragen, was an sich positiv zu werten ist.

Zu beachten ist jedoch, dass der Anteil der Gerichte innerhalb der betrieblichen Aufwendungen des Kantons schon heute nur gerade mal 1% beträgt, was sehr bescheiden ist. Neben den CHF 450'000.-, die mit der in Frage stehenden Vorlage eingespart werden sollen, haben die Gerichte bereits in eigener Kompetenz Einsparungen von CHF 1.55 Mio. realisiert. Die SP sieht bei dieser Ausgangslage fast keinen Handlungsspielraum mehr für weitere Einsparungen, ohne dass damit auch der Rechtsstaat geschwächt würde. Eine funktionierende Justiz, welche allen Interessen gerecht wird, darf und soll dem Gemeinwesen etwas wert sein.

Wie aus den nachfolgenden Ausführungen ersichtlich wird, ist die SP durchaus bereit, bei gewissen Revisionsbestrebungen Hand zu bieten. Soweit die Vorlage allerdings zu einem Dienstleistungsabbau führt, welcher in keinem Verhältnis zu den – notabene jeweils geschätzten – Sparbeträgen steht, wird sie von der SP abgelehnt.

Sozialdemokratische Partei Baselland

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

3.1 Teilrevision des Gerichtsorganisationsrechts

3.1.1 Klärung des Verhältnisses zwischen dem Wahlrecht des Landrats und der gerichtsinternen Besetzung der Leitungsorgane

Die SP ist mit dem Vorschlag, dass das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts unterschiedlichen Abteilungen angehören sollen resp. der Landrat bei der Wahl der Leitungsgremien im Übrigen nicht eingeschränkt wird, einverstanden.

3.1.2 Leitungsstruktur der Gerichte, Frage des Rotationsprinzips

Die SP ist der Ansicht, dass wöchentliche, z.T. mehrstündige Geschäftsleitungssitzungen der Grösse der Verwaltungseinheit „Gerichte“ nicht angemessen sind. Die vorgeschlagene Reduktion der Sitzungskadenz ist daher zu begrüßen. Ob die Bildung von Ressorts und Ausschüssen (vgl. § 12 Abs. 1bis E-GOG) zielführend ist, wagt die SP allerdings zu bezweifeln, ändert sich dadurch doch grundsätzlich nichts am Administrativaufwand. Sodann wäre die Geschäftsleitung nach Ansicht der SP schon heute ohne Weiteres in der Lage, sich zu organisieren und Arbeitsgruppen zu bilden. Einer Gesetzesrevision bedarf es insofern nicht. Es erstaunt denn auch, dass die Geschäftsleitung bislang offenbar nicht in Ausschüssen o.dgl. gearbeitet hat, zumal sie ja vom Erfolg dieses Handlungsinstruments überzeugt zu sein scheint. Im Übrigen weist die SP darauf hin, dass sich der Administrativaufwand auf Ebene der Leitungsorgane in erster Linie durch eine strengere Sitzungsdisziplin und die Fokussierung auf die tatsächlich wesentlichen Fragen, also nicht unbedingt durch Gesetzesanpassungen reduzieren lässt.

Was das Rotationsprinzip angeht, schliesst sich die SP der Einschätzung der Gerichte an. Die Beschränkung der Amtsdauer für die speziellen Leitungsfunktionen der vorsitzenden und der stellvertretenden vorsitzenden Person der Geschäftsleitung scheint ein tragfähiger Kompromiss zu sein. Um die Wahlen des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Kantonsgerichts zu entpolitisieren, könnte sich die SP im Übrigen auch vorstellen, dass der Landrat künftig bloss noch die Abteilungspräsidien wählt, worauf sich diese selbst konstituieren resp. die Geschäftsleitung aus den eigenen Reihen wählen. Dieses Modell wurde bislang noch nicht diskutiert, was bei der nun im Raum stehenden Teilrevision des GOG nachgeholt werden sollte.

Die SP kann sodann auch den Vorschlag, bei den in der Geschäftsleitung vertretenen Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts – anders

als bei der Vertretung der erstinstanzlichen Gerichte – künftig auf Ersatzmitglieder zu verzichten, unterstützen.

Zur Kenntnis genommen wird schliesslich, dass es die Gerichte für möglich halten, das für die Justizverwaltungsaufgaben des Kantonsgerichtspräsidiums bestimmte Pensum um zehn Stellenprozente zu reduzieren, womit offenbar ein Betrag von CHF 27'000.- eingespart werden kann. Mangels näherer Erläuterung ist diese Rechnung für die SP indes nicht nachvollziehbar. Soweit davon ausgegangen wird, dass aufgrund der präsidialen Pensenreduktion bei den übrigen Geschäftsleitungsmitgliedern Mehraufwand anfallen wird, stellt sich namentlich die Frage der damit verbundenen (finanziellen und personellen) Auswirkungen auf die einzelnen Abteilungen. Die SP ortet hier noch einen gewissen Klärungsbedarf.

3.1.3 Rolle der Gerichtsverwaltung und der Ersten Gerichtsschreiberin resp. des Ersten Gerichtsschreibers

Dass nur noch ein Gerichtssekretariat als zentrale Stabsstelle fungieren resp. der Gerichtssekretär als einzige Person beratend und mit Antragsrecht an den Sitzungen der Geschäftsleitungsorgane teilnehmen soll, ist nach Meinung der SP zu begrüssen.

3.1.4 Aufsichtsfunktion der Gerichtsleitungsorgane

Die SP setzt hinter die neu vorgesehene sog. „Inspektionskommission“ ein Fragezeichen. Es ist unnötig, für diese Aufgabe eigens ein neues Gremium zu schaffen. Würde dem Vorschlag der Gerichte gefolgt, hätte fortan die aus allen Abteilungspräsidien gebildete Kommission zu inspizieren, um anschliessend einem Teil der eigenen Mitglieder (in deren Funktion als Geschäftsleitungsmitglieder) Bericht zu erstatten. Dies erscheint weder sachlich noch betriebswirtschaftlich sinnvoll. Die SP bittet darum, diesen Punkt nochmals zu überdenken. Insbesondere wäre zu prüfen, ob es nicht am einfachsten wäre, wenn allein die Geschäftsleitung selbst (ohne Erstinstanzpräsidien) als Inspektionsorgan fungieren würde.

3.1.5 Neuregelung der Wahlen an die Zivilkreisgerichte

Es macht aus Sicht der SP absolut Sinn, dass künftig der Landrat die Richterinnen und Richter an den Zivilkreisgerichten wählt, sehen Verfassung und GOG für alle anderen kantonalen Gerichte doch bereits heute das Kantonsparlament als zuständiges Wahlorgan vor.

3.1.6 Weitere Korrekturen am Gerichtsorganisationsgesetz

Unter diesem Titel fällt v.a. die in der Vorlage nicht erwähnte Änderung von § 7a E-GOD auf, wonach Verschiebungen von Präsidialpensen neu auch abteilungsübergreifend zulässig sein sollen. Es ist davon auszugehen, dass man sich im Falle von Engpässen ohne Weiteres abteilungsintern oder vorübergehend abteilungsübergreifend Abhilfe verschaffen kann, ohne dass Pensen verschoben werden müssen. Insofern sieht die SP zum heutigen Zeitpunkt keinen Handlungsbedarf für eine Dekretsanpassung resp. bedürfte dieser Punkt aus ihrer Sicht zumindest weiterer Erläuterungen.

3.2 Teilrevision des Verfahrensrechts betreffend Spruchkompetenzen

3.2.1 Spruchkompetenzen an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts

Die SP begrüsst es, dass im Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit keine Reduktion des Spruchkörpers vorgesehen ist, stellen sich dort doch regelmässig Fragen von grundsätzlicher staats- und demokratiepolitischer Bedeutung. Es ist daher richtig, an der Fünferkammer festzuhalten.

Die SP vertritt allerdings die Ansicht, dass auch in der Verwaltungsrechtspflege nicht leichthin auf eine Dreierkammer als Regelbesetzung umgestellt werden sollte. Ganz generell sollte in der Justiz, wie eingangs erwähnt, kein Abbau stattfinden, wenn darunter die Qualität der Rechtsprechung leiden könnte. Im Verwaltungsrecht gilt es in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die rechtsanwendenden Behörden teilweise über einen beträchtlichen Ermessensspielraum bei der Beurteilung der sich stellenden Rechtsfragen verfügen. Rechtssuchende nehmen die Entscheide der Abteilung VV teilweise auch als politisch geprägt wahr. Entsprechend ist es absolut zentral, dass die Entscheide dieser Abteilung möglichst breit abgestützt sind. Eine Verkleinerung des Spruchkörpers dürfte gerade in diesem Bereich zwangsläufig zur Folge haben, dass die Akzeptanz der gerichtlichen Entscheide bei den Verfahrensbeteiligten und der Bevölkerung sinkt (vgl. S. 13 der Vorlage). So ist etwa zu befürchten, dass nach Entscheiden der Abteilung VV in der Öffentlichkeit v.a. darüber diskutiert wird, wie das Gremium im jeweiligen Fall zusammengesetzt war. Im Übrigen erweist sich § 1 Abs. 2 und 4 E-VPO insofern als problematisch, als darin vorgesehen ist, dass das Verwaltungsgericht in Verfahren „von

besonderer Bedeutung“ in Fünferbesetzung entscheidet. Welche Fälle als besonders und welche nur als minder bedeutsam einzustufen sind, ist allerdings unklar, was Tür und Tor für schwierige Abgrenzungsfragen in der Praxis öffnet.

Diesen Überlegungen Rechnung tragend schlägt die SP vor, dass das Fünfergericht im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Regel bleibt. In den folgenden, gemeinhin als eher unpolitisch geltenden Rechtsgebieten könnte dagegen die Dreierkammer vorgesehen werden (vgl. Amtsbericht Kantonsgericht 2015, Abteilung VV, S. 23):

- Zivilrecht (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, inkl. fürsorgliche Unterbringung)
- Erziehung und Kultur
- Baubewilligungsrecht, sofern die Vorinstanz die Baurekurskommission ist
- Soziale Sicherheit
- Strassen und Verkehr
- Administrativmassnahmen SVG
- Strafvollzugsrecht

In Steuer- und Enteignungssachen wäre das Gremium analog der Vorinstanz zu bestimmen (entscheidet bspw. eine Dreierkammer, urteilt auch am Kantonsgericht ein Dreiergremium). Diese Regelung besticht nicht zuletzt durch ihre Klarheit, worin ein weiterer Vorzug gegenüber der in der Vorlage vorgeschlagenen Normierung zu sehen ist.

3.2.2 Spruchkompetenzen an der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts

Die SP vertritt die Auffassung, dass an der geltenden Rechtslage nichts geändert werden sollte. Würde die präsidiale Spruchkompetenz wie vorgeschlagen von CHF 10'000.- auf CHF 30'000.- angehoben (was einer Verdreifachung entspricht), stünde der Kanton Basel-Landschaft im kantonalen Vergleich weitgehend alleine da (vgl. S. 15 der Vorlage, so z.B. Luzern: CHF 10'000.-, Jura: CHF 10'000.-, Zürich: CHF 20'000.-, Bern: CHF 20'000 etc.). Nicht ausser Acht gelassen werden darf sodann, dass die Rechtssuchenden im Bereich SV, wenn sie an das Kantonsgericht gelangen, keinen kantonalen Instanzenzug durchlaufen haben. Das Kantonsgericht urteilt hier nicht als Rechtsmittelbehörde, sondern als die einzige kantonale Behörde mit umfassender Kognition. Als nächste Instanz fungiert bereits das Bundesgericht. Zu beachten ist weiter, dass im Sozialversicherungsrecht regelmässig über absolut existenzielle Fragen der betreffenden Personen entschieden wird und dass die Höhe des Streitwerts nicht mit der Frage der Komplexität eines Falls gleich zu setzen ist. Aus diesen Gründen sollten präsidiale

Zuständigkeiten die absolute Ausnahme bleiben und sollte die geltende Streitwertgrenze von CHF 10'000.- beibehalten werden.

3.2.3 Spruchkompetenzen am erstinstanzlichen Spezialverwaltungsgericht (Steuer- und Enteignungsgericht)

Auf Stufe des Steuer- und Enteignungsgerichts kann die SP die vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich unterstützen, zumal es um ein erstinstanzliches Spezialgericht geht, welchem innerkantonale das Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsrecht, folgt. Rechtsvergleichend drängt sich die Schaffung einer Dreierkammer an der Abteilung Enteignungsgericht auf und die Streitwertgrenzen für Verfahren in der präsidialen Kompetenz werden in vertretbarem Umfang angehoben (um CHF 1'000.- in der Abteilung Steuergericht resp. um CHF 7'000.- in der Abteilung Enteignungsgericht).

3.2.4 Zusätzliche Änderungen an der Verwaltungsprozessordnung im Hinblick auf eine Straffung der Verfahrensabläufe

Gemäss der Revisionsvorlage sollen in Rechtsmittelverfahren nach der VPO neu auch präsidiale Sachurteile zugelassen werden. Dies soll etwa bei übereinstimmenden Parteienanträgen oder bei offensichtlich unbegründeten resp. offensichtlich begründeten Rechtsmitteln möglich sein (vgl. § 1 Abs. 3 E-VPO). Die SP ist hinsichtlich dieser Neuerung sehr skeptisch. Was die erste Fallkonstellation angeht, gilt es zu bedenken, dass im öffentlichen Recht der Offizialgrundsatz gilt, weshalb die Gerichte zur Wahrung öffentlicher Interessen durchaus von übereinstimmenden Parteienanträgen abweichen können. Bei der zweiten Fallkonstellation sind schwierige Abgrenzungsfragen im Gerichtsalltag vorprogrammiert. Wann ist ein Rechtsmittel offensichtlich, wann erst auf den zweiten Blick unbegründet resp. begründet? Die SP ist der Ansicht, dass bei diesen Konstellationen nach wie vor die Dreierkammer und nicht das instruierende Präsidium den Spruchkörper bilden sollte. Andernfalls ist zu befürchten, dass im Zweifelsfall eher auf offensichtliche Un- oder offensichtliche Begründetheit geschlossen wird, was zwar effizient erscheinen mag, unter rechtsstaatlichem Blickwinkel aber nicht angehen kann.

Im Weiteren wird in der Vorlage vorgeschlagen, dass ein Verfahren, dessen Ausgang sich im Laufe des Verfahrens klar ergibt, bei Einstimmigkeit auf dem Zirkulationsweg entschieden werden kann. Die SP hat auch hier gewisse Vorbehalte. So dürfte die Hemmschwelle für einen Richter, eine Verhandlung zu verlangen, wenn bereits ein von einem Gerichtsschreiber vorgefertigter Urteilsentwurf vorliegt, relativ

gross sein. Gerade im Sozialversicherungsrecht ist bei Zirkulationsentscheiden Zurückhaltung geboten, ist die Abteilung SV doch, wie erwähnt, die einzige kantonale Gerichtsinstanz mit umfassender Kognition. Nicht zuletzt spricht auch der Grundsatz der öffentlichen Urteilsberatung gegen die vermehrte Inanspruchnahme des Zirkulationswegs. Im Übrigen würde eine korrekte Durchführung des Zirkulationsverfahrens verlangen, dass jeweils nicht nur der Entscheidentwurf und die im Recht liegenden Rechtsschriften, sondern die gesamten Verfahrensakten zirkulieren. Ob sich bei dieser Ausgangslage überhaupt Kosten oder Zeit einsparen lassen, ist zumindest fraglich.

Die Aufnahme einer Bestimmung in die VPO, wonach Parteien mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland ein Zustellungsdomizil oder einen Vertreter in der Schweiz zu bezeichnen haben, erscheint hingegen sinnvoll und wird von Seiten der SP unterstützt.

Dagegen lehnt es die SP ab, dass es künftig keine Möglichkeit mehr geben soll, gegen verfahrenleitende Verfügungen der präsidierenden Person bei der jeweiligen Kammer Einsprache zu erheben. Diese Verfügungen betreffen für Rechtssuchende zentrale Fragen wie die unentgeltliche Rechtspflege, den Ausstand, die Akteneinsicht, vorsorgliche Massnahmen oder die aufschiebende Wirkung, und sollten nach wie vor niederschwellig von einer kantonalen Beschwerdeinstanz überprüft werden können. Die bisherige Regelung kommt gerade Personen mit begrenzten finanziellen Möglichkeiten entgegen, erweist sich die Hürde, mit einer Beschwerde ans Bundesgericht zu gelangen, doch nicht zuletzt mit Blick auf das Kostenrisiko oftmals als zu hoch. Insofern würde der Rechtsschutz der Parteien mit der vorgesehenen Streichung von § 7 Abs. 2 und 3 VPO doch zumindest de facto eingeschränkt, was die SP nicht unterstützen kann.

Anzumerken ist schliesslich, dass unklar bleibt, von welchem Einsparungspotenzial bei den einzelnen unter diesem Titel vorgesehenen Massnahmen ausgegangen wird. Eine Diskussion, ob eine Einsparung im Verhältnis zum drohenden Dienstleistungsabbau verhältnismässig ist, wird damit verunmöglicht.

3.2.5 Zivilrecht, Friedensrichterämter

Nach Meinung der Gerichte soll die Anzahl Friedensrichterinnen und Friedensrichter künftig auf eine Person pro Friedensrichterkreis und zwei Personen in Kreisen mit grösserer Belastung reduziert werden. Als

Sparpotenzial wird ein Betrag von CHF 18'000.- angegeben, was minim ist. Am Ursprung der beabsichtigten Neuregelung steht die Feststellung, dass die Falleingangszahlen in den letzten Jahren gesunken sind. Damit wird verkannt, dass die Friedensrichterinnen und Friedensrichter auch an anderen Fronten stark gefordert sind. So nahmen z.B. die telefonischen Anfragen in den letzten Jahren markant zu, dies als Reaktion auf den fortschreitenden Dienstleistungsabbau auf Kantons- und Gemeindeebene. Die in der Vorlage verfolgte Gleichung „weniger Fälle = weniger Friedensrichter“ greift vor diesem Hintergrund zu kurz. Unter dem Blickwinkel der Spezialisierung auf bestimmte Rechtsgebiete ist es sodann durchaus sinnvoll, dass man pro Friedensrichterkreis zwei Personen hat, die sich untereinander absprechen können, wenn es um die Fallübernahme geht. Mit jedem Fall, der im Sühneverfahren abgeschlossen werden kann, lassen sich beträchtliche Kosten einsparen, was auch in der Vorlage eingeräumt wird. Ob sich mit der vorgesehenen Stellenreduktion tatsächlich CHF 18'000.- einsparen lassen, ist zudem insofern fraglich, als künftig, z.B. bei Ausstand oder Abwesenheiten, vermehrt Verfahren einem anderen Friedensrichterkreis zugeteilt werden müssten, was einen beträchtlichen administrativen Mehraufwand nach sich ziehen wird. Im Ergebnis lehnt die SP daher auch diese (vermeintliche) Sparmassnahme ab.

Ebenso kritisch steht die SP dem Vorschlag gegenüber, dass zivilprozessuale Beschwerdeverfahren künftig umfassend in die Kompetenz der präsidierenden Person der Abteilung Zivilrecht verlegt werden sollen. Schon nur aus grundsätzlichen Überlegungen heraus müssen Präsidialzuständigkeiten am obersten kantonalen Gericht die absolute Ausnahme bleiben (vgl. die vorstehenden Ausführungen). Die heutige Regelung, wonach Beschwerden gegen Entscheide der Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie der Präsidien der Zivilkreisgerichte von den Kantonsgerichtspräsidien der Abteilung Zivilrecht beurteilt werden sollen, geht in Sachen Präsidialzuständigkeit bereits sehr weit, aus Sicht der SP sogar zu weit. Die kantonale Gerichtspraxis soll im Zivilprozess nicht nur von den Gerichtspräsidien, sondern von breit abgestützten Richtergremien geprägt werden. Eine weitergehende Ausdehnung der Präsidialzuständigkeit im Zivilrecht ist entsprechend abzulehnen.

Nicht nachvollziehbar ist ferner, wieso es künftig einer Partei nicht mehr erlaubt sein soll, die Beurteilung einer Streitsache durch die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht (anstatt des an sich zuständigen Präsidiums) zu verlangen. Der Vorlage ist zu entnehmen, dass dieses Wahlrecht seit dem Inkrafttreten von § 6 Abs. 2 EG ZPO nur ganz selten ausgeübt worden ist. Insofern besteht wohl gar kein Handlungsbedarf

für eine Neuregelung und ist insbesondere kein relevantes Einsparungspotenzial auszumachen. Die SP bittet entsprechend darum, von dieser Änderung abzusehen.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die vorerwähnten Massnahmen nach Angabe der Gerichte zu einer Einsparung von gerade mal CHF 5'000.- führen. Nach Ansicht der SP steht dieser Betrag in keinem Verhältnis zu den Nachteilen, die mit den entsprechenden Neuerungen im Bereich Zivilrecht verbunden wären. Auch dies spricht dafür, von diesen Abbaumassnahmen Abstand zu nehmen.

3.2.6 Strafrecht

Die SP ist damit einverstanden, dass die Zuständigkeit der Dreierkammer der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts für Freiheitsstrafen an diejenige des Strafgerichts angeglichen und damit von drei auf fünf Jahre erhöht wird.

Den vorgeschlagenen Ausbau der Präsidialzuständigkeiten lehnt die SP dagegen dezidiert ab. Wie bereits mehrfach erwähnt, vertritt die SP die Meinung, dass zweitinstanzliche Einzelrichter-Zuständigkeiten generell die absolute Ausnahme bleiben müssen. Im Bereich Strafrecht erscheint eine Präsidialzuständigkeit höchstens im Bereich der Übertretungen diskutabel. Hingegen kann es unter keinen Umständen angehen, dass künftig Einzelrichter am Kantonsgericht darüber zu entscheiden haben, ob eine Person des Landes verwiesen (!) oder ob ihr ein Tätigkeitsverbot auferlegt werden soll. Diese und die weiteren Massnahmen (wie Kontaktverbote oder die Einziehung von Vermögenswerten etc.) greifen derart tief in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ein, dass die Zuständigkeit zwingend einem Dreiergremium obliegen muss. Alles andere wäre unter rechtsstaatlichem Blickwinkel nicht akzeptabel. Die SP fordert die Gerichte eindringlich dazu auf, diesen Punkt nochmals zu überdenken.

Im Übrigen hält es die SP für überaus problematisch, dass im Kanton Basel-Landschaft – mit Ausnahme der Verwahrung und der stationären therapeutischen Massnahme in einer Sicherheitseinrichtung – nach geltendem Recht sämtliche Massnahmen von den Strafgerichtspräsidien angeordnet werden können. In diesem heiklen Bereich sollte eine Verschiebung der Spruchkompetenz hin zu den Dreiergerichten ernsthaft in Erwägung gezogen werden.

3.3 Herstellung von Kostentransparenz und Kostenwahrheit

Im öffentlichen Prozessrecht bestehen heute diverse Ausnahmen von der Kostenpflicht zugunsten des Gemeinwesens und der ausgelagerten Träger von Verwaltungsaufgaben. Die Gerichte sprechen sich dafür aus, dass die im geltenden Recht noch bestehenden Ausnahmen aufgehoben und das Gemeinwesen, genau wie die privaten Verfahrensbeteiligten, die Kosten nach Massgabe des Unterliegens tragen soll. Die SP kann den Vorschlag unter dem Gesichtspunkt der Kostentransparenz und der Kostenwahrheit grundsätzlich unterstützen. Dieser Schritt drängt sich mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot und den Grundsatz der staatlichen Wettbewerbsneutralität insbesondere bei den auf dem Markt auftretenden öffentlich-rechtlichen Anstalten (z.B. Kantonsspital Baselland) geradezu auf.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen



Adil Koller
Präsident SP Baselland